UNIQUA Deutschland e.V.
420er Klassenvereinigung

UNIQUA – Internationale Deutsche

420er Klassenvereinigung e. V.

QUALIFIKATIONSORDNUNG

für die Nominierung deutscher Mannschaften zur

Jugend-Europameisterschaft (JEM)

Europameisterschaft (EM)

Weltmeisterschaft (WM) der Internationalen 420er-Klasse

Qualifikationsordnung

für die Nominierung deutscher Mannschaften zur

Jugend-Europameisterschaft (JEM)

Europameisterschaft (EM)

Weltmeisterschaft (WM)

der Internationalen 420er-Klasse

Gültigkeitsbereich

Diese Qualifikationsordnung regelt die Qualifikation und Nominierung deutscher Mannschaften für die internationalen Meisterschaften der 420er-Klasse.

Sie ist verbindlich für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der von der UNIQUA ausgeschriebenen Qualifikationsregatten und des Qualifikationsfinales.

Beschluss

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Kiel am 30.09.26

UNIQUA – Internationale Deutsche 420er Klassenvereinigung e. V.

am: 30.09.26

Inkrafttreten

Gültig ab: 08.10.26

Version

Version: 1.1

Stand: 08.10.26

Ansprechpartner

UNIQUA – Internationale Deutsche 420er Klassenvereinigung e. V.

E-Mail: sportwart@uniqua.de

Internet: www.uniqua.de

© UNIQUA – Internationale Deutsche 420er Klassenvereinigung e. V.

Alle Rechte vorbehalten.

Anmerkung:

Durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 30.09.2026 in Kiel ändert sich die Zuständigkeit der Beschlussfassung vom Vorstand zur Landeausschusssitzung.

In der Qualifikationsordnung wurden die Zuständigkeiten bereits von bisher Vorstand durch Landesausschusssitzung ersetzt und die Ergänzung des Qualifikationsmodus unter **§12a Ergänzung** eingefügt. Eine neue gegliederte Ordnung mit der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 30.09.26 ist von der Landesausschusssitzung zu erstellen und zu verabschieden.

Der Vorstand

§ 1 Geltungsbereich

Diese Qualifikationsordnung regelt die Qualifikation und Nominierung deutscher Mannschaften für die Jugend-Europameisterschaft (JEM), Europameisterschaft (EM) und Weltmeisterschaft (WM) der 420er-Klasse.

Die Durchführung der Qualifikation sowie die Nominierung der Mannschaften erfolgt durch die UNIQUA – Internationale Deutsche 420er Klassenvereinigung e. V.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften, die

- die Altersvoraussetzungen der jeweiligen Meisterschaft erfüllen,
- die Voraussetzungen der Klassenregeln erfüllen,
- beide Mitglieder der Mannschaft zum Zeitpunkt der jeweiligen Qualifikationsregatta Mitglied der UNIQUA sind.

Maßgeblich für die Anerkennung der Mitgliedschaft ist der Eingang des Mitgliedsantrags bei der UNIQUA. Eine rückwirkende Anerkennung bereits gesegelter Ergebnisse erfolgt nicht.

§ 3 Mannschaftsbindung

Die Qualifikation erfolgt grundsätzlich mit der gemeldeten Mannschaft.

Die Qualifikation ist an den Steuermann bzw. die Steuerfrau gebunden.

Ein Wechsel der Vorschoterin bzw. des Vorschoters während der Qualifikationsserie ist ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen nach vorherigem schriftlichem Antrag möglich.

Über den Antrag entscheidet der Vorstand der UNIQUA. Voraussetzungen hinsichtlich Altersklasse, Geschlecht und sonstiger Zulassungskriterien müssen weiterhin erfüllt sein.

§ 4 Qualifikationsserie

Die Qualifikation erfolgt über drei vom Vorstand der UNIQUA benannte Qualifikationsregatten.

Für jedes Team werden die beiden besten Regattaergebnisse gewertet. Das schlechteste Ergebnis wird gestrichen.

Gewertet wird jeweils der ersegelte Platz der jeweiligen Regatta, unabhängig von der Teilnehmerzahl oder der Anzahl qualifikationsberechtigter Mannschaften.

Die Rangfolge der Qualifikationsserie entscheidet über die Teilnahme am Qualifikationsfinale.

§ 5 Qualifikationsfinale

Für das Qualifikationsfinale qualifizieren sich die 50 bestplatzierten Mannschaften der Qualifikationsserie.

Nachrücker sind zulässig.

Zusätzlich erhalten die jeweils drei bestplatzierten Mannschaften jeder Landesjugendmeisterschaft von 01.05.2026 bis 30.04.2027 eine Einladung zum Qualifikationsfinale, vorausgesetzt es wurde mindestens an einer Regatta der Qualifikationsserie teilgenommen.

Hat sich eine Mannschaft bereits über die Qualifikationsserie qualifiziert, erfolgt kein Nachrücken weiterer Mannschaften aus der jeweiligen Landesjugendmeisterschaft.

Termin und Austragungsort des Qualifikationsfinales werden gesondert bekannt gegeben.

§ 6 Wertung des Qualifikationsfinales

Das Qualifikationsfinale besteht aus bis zu sechs Wettfahrten.

Zusätzlich werden die beiden gewerteten Ergebnisse der Qualifikationsserie jeweils als Einzellauf in die Finalwertung übernommen. Um unverhältnismäßige Wertungen zu vermeiden, wird ein Ergebnis, das höher ist als die maximale Anzahl der Startplätze im Qualifikationsfinale zuzüglich eines Platzes, auf diesen Wert begrenzt.

Damit umfasst die Gesamtwertung des Finales bis zu acht Wertungsläufe.

Es gilt ein Streicher entsprechend den Wettfahrtregeln Segeln ab der 4. Wertung. (Wertung aus Qualifikationsserie + Finalwertungen)

Die Rangfolge des Qualifikationsfinales bildet die Grundlage für die Nominierung.

§ 7 Punktgleichheit

Für die Auflösung von Punktgleichheiten gelten die Wettfahrtregeln Segeln (Racing Rules of Sailing – RRS) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Kann eine Punktgleichheit nach den Wettfahrtregeln nicht aufgelöst werden und betrifft sie einen Qualifikations- oder Nominierungsplatz, entscheidet zunächst das bessere Ergebnis im Qualifikationsfinale.

Besteht weiterhin Gleichstand, entscheidet das bessere Einzelergebnis im Finale.

Kann auch hierdurch keine Entscheidung herbeigeführt werden, entscheidet die aktuelle Ranglistenplazierung.

§ 8 Durchführung bei Ausfall von Regatten

Eine Qualifikationsregatta oder das Qualifikationsfinale wird gewertet, sobald mindestens eine Wettfahrt ordnungsgemäß abgeschlossen wurde.

Kann eine Qualifikationsregatta vollständig nicht durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand der UNIQUA über einen Ersatztermin oder darüber, ob die verbleibenden Qualifikationsregatten für die Qualifikation herangezogen werden. Ersatzweise kann die aktuelle Rangliste hinzugezogen werden.

Werden im Qualifikationsfinale weniger Wettfahrten als vorgesehen durchgeführt, erfolgt die Wertung auf Grundlage der tatsächlich gesegelten Wettfahrten einschließlich der übernommenen Ergebnisse aus der Qualifikationsserie.

Kann das Qualifikationsfinale nicht durchgeführt werden, entscheidet der Vorstand der UNIQUA über das weitere Verfahren. Grundlage ist grundsätzlich die Rangfolge der Qualifikationsserie.

§ 9 Nominierung

Die Nominierung erfolgt auf Grundlage der endgültigen Rangfolge des Qualifikationsfinales unmittelbar nach dessen Abschluss. Im Anschluss an die Siegerehrung des Qualifikationsfinales. (Anwesenheitspflicht der Mannschaft)

Jugend-Europameisterschaft (JEM)

- 10 Mannschaften U22
- 5 Mannschaften U17
- 2 Mannschaften U15

Weltmeisterschaft (WM)

- 10 Mannschaften Open/Mixed
- Mannschaften U17
- 4 Damenmannschaften
- 2 Mannschaften U15

Die jeweils gültigen Altersgrenzen richten sich nach den Bestimmungen der internationalen Klassenvereinigung.

Für WM, EM und JEM stehen insgesamt drei Doppelstartplätze zur Verfügung.

Diese werden ausschließlich an Mannschaften vergeben, die in der Finalwertung mindestens Platz 20 erreicht haben. Werden Doppelstartplätze nicht angenommen, können sie bis einschließlich Platz 20 weitergegeben werden.

§ 10 Trainerbetreuung

Während der internationalen Meisterschaften erfolgt die Betreuung ausschließlich durch die von der UNIQUA benannten Trainer.

Die Auswahl der Trainer erfolgt über ein Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

- 4 Trainer WM
- 3 Trainer JEM

§ 11 Teamkleidung

Die offizielle Teamkleidung wird ausschließlich durch die UNIQUA bereitgestellt.

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Auftritts sind Änderungen oder Ergänzungen von Sponsorendarstellungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der UNIQUA zulässig.

§ 12 Meldung

Die Meldung zu JEM, EM und WM erfolgt ausschließlich durch die UNIQUA.

Eigenständige Meldungen der Mannschaften sind nicht zulässig.

§ 12a Ergänzung

Ergänzung zur Qualifikationsordnung für die Nominierung deutscher Mannschaften zur Jugend-Europameisterschaft (JEM), Europameisterschaft (EM) und Weltmeisterschaft (WM) der Internationalen 420er-Klasse, Version: 1.0 Stand: 10.08.2026

Die Ergänzung ist aus dem Antrag 2 der Mitgliederversammlung am 30.09.2026 in Kiel Strande der mit 74 zu 73 Stimmen angenommen worden ist.

1. Die auf der Internetseite der UNIQUA Deutschland e.V. veröffentlichte Qualifikationsordnung vom 10.08.2026, beschlossen vom derzeitigen Vorstand der UNIQUA Deutschland e.V. soll - was das Qualifikationsverfahren angeht - in Kraft treten, ungeachtet der Frage, ob der Vorstand berechtigt ist eine Qualifikationsordnung zu beschließen oder nicht.
Mit diesem Verfahren werden die Startplätze bei internationalen Meisterschaften für den deutschen Spitzenkader vergeben. Dabei wird diese Gruppe wie vom Vorstand beschrieben gemeinsam von nominierten Trainern gefördert, betreut und untergebracht werden. Die durch das Qualifikationsverfahren nominierte Mannschaft wird „Nationalkader“ genannt.

2. Darüber hinaus wird die UNIQUA alle restlichen von der Int. 420 Class Association zur Verfügung gestellten Meldeplätze beim WM, EM und JEM nutzen, um einen deutschen „Perspektivkader“ zu melden.

   a. Es können nur Mannschaften für den Perspektivkader gemeldet werden, die §2 Teilnahmevoraussetzungen der Qualifikationsordnung erfüllen. § 3 Mannschaftsbindung gilt auch für den Perspektivkader.

   b. Die Nominierung der Mannschaften zum Perspektivkader erfolgt in der Reihenfolge der nationalen Rangliste im Zeitraum von einem Jahr vor dem Datum des Qualifikationsfinales bis zum Start des Finales. Im Jahr 2027 von 06.05.2026 bis 05.05.2027.

   c. Es können nur Mannschaften für den Perspektivkader gemeldet werden,

      i. die an mindestens einer der Regatten der Qualifikationsserie teilgenommen haben

      ii. und im relevanten Zeitraum mindestens 85 Ranglistenpunkte erreicht haben.

   d. Die Segler*innen müssen zum Zeitpunkt der Nominierung nach der Qualifikationsfinalregatta durch schriftliche Erklärung oder persönliche Erklärung vor Ort den eventuellen Startplatz verbindlich annehmen. Eine Nachnominierung findet nicht statt.

   e. Die Betreuung und Unterbringung der Segler*innen des Perspektivkaders bei internationalen Meisterschaften ist von diesen selbst zu organisieren.

f. Der Perspektivkader ist Teil der der deutschen Nationalmannschaft und wird gemeinsam mit deren persönlichen Trainern und dem Nationalkader zu den Int. Meisterschaften von der UNIQUA gemeldet.

g. Die Regelungen zur Teamkleidung gelten analog zum Nationalkader.

h. Die Bezeichnungen „Nationalkader“ und „Perspektivkader“ gelten in diesem Antrag als Arbeitstitel, und können von einer LAS Versammlung durch treffendere Bezeichnungen ersetzt werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Über Auslegungsfragen dieser Qualifikationsordnung entscheidet die Landesausschusssitzung der UNIQUA.

Die Landesausschusssitzung ist berechtigt, diese Qualifikationsordnung anzupassen, sofern dies aufgrund geänderter internationaler Vorgaben, organisatorischer Erfordernisse oder höherer Gewalt notwendig wird.

Änderungen werden den betroffenen Mannschaften unverzüglich bekannt gegeben.

Diese Qualifikationsordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 14 Rechtsmittel und Auslegung

Über die Auslegung und Anwendung dieser Qualifikationsordnung entscheidet die Landesausschusssitzung der UNIQUA.

Einwendungen gegen die Anwendung dieser Qualifikationsordnung sind innerhalb von sieben Kalendertagen nach Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung schriftlich beim Vorstand der UNIQUA einzureichen und zu begründen.

Die Landesausschusssitzung entscheidet über den Antrag zeitnah und teilt seine Entscheidung schriftlich mit.

Ein Anspruch auf Nominierung besteht auch bei Erfüllung der Qualifikationskriterien nicht. Die Nominierung erfolgt ausschließlich im Rahmen der der UNIQUA zur Verfügung stehenden Startplätze sowie unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorgaben der internationalen Klassenvereinigung und des Deutschen Segler-Verbandes (DSV).

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Qualifikationsordnung unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 15 Haftung

Die Teilnahme an den Qualifikationsregatten, dem Qualifikationsfinale sowie den internationalen Meisterschaften erfolgt auf eigene Verantwortung der Mannschaften.

Die UNIQUA übernimmt keine Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Qualifikation oder der Teilnahme an den Meisterschaften entstehen, soweit eine Haftung nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften besteht.

Ein Anspruch auf Erstattung von Meldegebühren, Reise-, Unterkunfts- oder sonstigen Kosten besteht insbesondere nicht, wenn Qualifikationsregatten oder das Qualifikationsfinale aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Anordnungen, Witterungsbedingungen oder anderer unvorhersehbarer Umstände abgesagt, verkürzt oder geändert werden müssen.

Die Mannschaften sind für den Abschluss eines ausreichenden Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes selbst verantwortlich.

§16 Inkrafttreten

Diese Qualifikationsordnung wurde durch den Vorstand der UNIQUA – Internationale Deutsche 420er Klassenvereinigung e. V. beschlossen und tritt am 17.08.2026 in Kraft.

Sie gilt erstmals für die Qualifikation zur Jugend-Europameisterschaft (JEM), Europameisterschaft (EM) und Weltmeisterschaft (WM) der Saison 2027.

Mit Inkrafttreten dieser Qualifikationsordnung verlieren alle zuvor veröffentlichten Qualifikationsregelungen für dieselbe Saison ihre Gültigkeit.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Qualifikationsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses und werden den Mitgliedern sowie den betroffenen Mannschaften in geeigneter Form bekannt gegeben.

Die jeweils gültige Fassung der Qualifikationsordnung wird auf der Internetseite der UNIQUA veröffentlicht und tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderer Zeitpunkt beschlossen wird.

§

Anlage 1 zur Qualifikationsordnung

Wertungssystem und Qualifikationsablauf

1. Wertung der Qualifikationsserie

Die Qualifikationsserie besteht aus drei durch die UNIQUA festgelegten Qualifikationsregatten.

Für jede Regatta erhält jede Mannschaft Punkte entsprechend ihrer Platzierung nach dem Low- Point-System gemäß den jeweils gültigen Wettfahrtregeln Segeln (RRS), soweit diese Qualifikationsordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

Von den drei Qualifikationsregatten werden die beiden besten Regattaergebnisse gewertet. Das schlechteste Ergebnis wird gestrichen.

2. Qualifikation zum Finale

Nach Abschluss der Qualifikationsserie qualifizieren sich die 50 punktbesten Mannschaften für das Qualifikationsfinale.

Zusätzlich erhalten die jeweils drei bestplatzierten Mannschaften jeder Landesjugendmeisterschaft von 01.05.2026 bis 30.04.2027 eine Einladung.

Nachrücker sind zulässig.

3. Wertung des Qualifikationsfinales

Die Finalwertung setzt sich zusammen aus:

- den beiden gewerteten Ergebnissen der Qualifikationsserie (jeweils als eine Wettfahrt),
- bis zu sechs Wettfahrten des Qualifikationsfinales.

Somit ergeben sich maximal acht Wertungsläufe.

Ab vier gewerteten Läufen wird ein Streicher berücksichtigt.

Begrenzung der Wertung

Zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Wertung wird die maximale Punktzahl je Qualifikationsregatta auf die Anzahl der zum Qualifikationsfinale zugelassenen Mannschaften zuzüglich eines Punktes begrenzt.

Bei einer Finalteilnehmerzahl von 50 Mannschaften beträgt die maximale Wertung somit 51 Punkte.

Diese Begrenzung gilt unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Teilnehmer einer Qualifikationsregatta und ebenso für Mannschaften, die eine Wettfahrt oder Regatta nicht regelgerecht beenden oder gewertet werden.

Folgende Wertungen werden daher ebenfalls mit der maximalen Punktzahl bewertet:

- Wertung der Sonderregelung Platz 1-3 der Landesjugendmeisterschaften (§5)
- DNF (Did Not Finish)

- DNS (Did Not Start)
- OCS (On Course Side)
- UFD (U Flag Disqualification)
- BFD (Black Flag Disqualification)
- DSQ (Disqualification)
- DNE (Disqualification Not Excludable)
- sowie alle weiteren Wertungen, die nach den Wettfahrtregeln mit Punkten für den letzten Platz zuzüglich eines Punktes bewertet werden.
- Beispiel
- Bei einer maximalen Finalteilnehmerzahl von 50 Mannschaften ergibt sich folgende Wertung:

Ersegelter Platz	Wertung
1	1 Punkt
10	10 Punkte
25	25 Punkte
50	50 Punkte

51 oder schlechter	51 Punkte
DNF	51 Punkte
DNS	51 Punkte
OCS	51 Punkte
UFD	51 Punkte
BFD	51 Punkte
DSQ	51 Punkte
DNE	51 Punkte
Wertung LJM	51 Punkte

4. Beispiel einer Finalwertung

Wertungslauf	Ergebnis
Qualifikationsregatta 1	13
Qualifikationsregatta	28 (Streicher)
Finale Lauf 1	5
Finale Lauf 2	2
Finale Lauf 3	7
Finale Lauf 4	1
Finale Lauf 5	4
Finale Lauf 6	9

Gesamtwertung: 41 Punkte

5. Nominierung

Die endgültige Rangfolge nach Abschluss des Qualifikationsfinales bildet die Grundlage für die Nominierung zu JEM, EM und WM.

Die Vergabe der Startplätze erfolgt entsprechend § 9 der Qualifikationsordnung.

6. Schematischer Qualifikationsweg

3 Qualifikationsregatten

▼

Beste 2 Ergebnisse zählen
(1 Streicher)

▼

Top 50 der Gesamtwertung
+ Qualifizierte über Landesjugendmeisterschaften

▼

Qualifikationsfinale
(2 Qualiergebnisse + bis zu 6 Finalwettfahrten)

▼

Endgültige Rangliste

▼

Nominierung JEM • EM • WM